

**S a t z u n g**  
**der Gemeinde Theilheim**  
**zur Nutzung des Bürgerparks Theilheim**  
**vom 23.01.2023**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) erlässt die Gemeinde Theilheim folgende

**S a t z u n g:**

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Der Bürgerpark Theilheim ist eine Einrichtung der Gemeinde Theilheim. Er wird der Öffentlichkeit nach den nachfolgenden Bestimmungen unentgeltlich überlassen.
- (2) Die Grenzen des Bürgerparks sind aus dem in der Anlage beigefügten Plan ersichtlich. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**  
**Verhalten im Bürgerpark**

- (1) Innerhalb des Bürgerparks ist alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit beeinträchtigt oder gefährdet.
- (2) Innerhalb des Bürgerparks ist insbesondere untersagt
  - a) Kraftfahrzeuge (PKW, Motorräder, Moped, Mofas und ähnl.) zu benutzen
  - b) die Grünanlage zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen, mitgebrachte oder bei Nutzung entstehende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
  - c) die Anlageneinrichtungen (Bänke, Hinweistafeln, Grabsteine, Toiletten usw.) zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern
  - d) das lautstarke Betreiben von Tonwiedergabegeräten
  - e) andere Besucher oder Nachbarn zu belästigen
  - f) Lagerfeuer zu errichten
  - g) Tiere aller Art, insbesondere Hunde, unangeleint laufen zu lassen
  - h) Zelte und Wohnwagen aufzustellen
  - i) im Bürgerpark zu nächtigen.
- (3) Die Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist einzuhalten.

### **§ 3**

#### **Haftung & Erlaubnisvorbehalt für Veranstaltungen**

- (1) Die Wege im Bürgerpark werden im Winter weder geräumt noch gestreut.
- (2) Die Benutzung des Bürgerparks erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr.
- (3) Veranstaltungen sind rechtzeitig schriftlich der Gemeinde anzuzeigen; über die Zulassung einer Veranstaltung entscheidet die Gemeinde.

### **§ 4**

#### **Benutzungssperre**

Der Bürgerpark kann auf Anweisung der Gemeinde Theilheim gesperrt werden.

### **§ 5**

#### **Anordnungen**

- (1) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bürgerpark ergehenden Anordnungen der von der Gemeinde Theilheim beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, vom Bürgerpark verweisen.
- (3) Die Gemeinde Theilheim kann Ausnahmen von Verboten in begründeten Einzelfällen genehmigen.

### **§ 6**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer

- (1) gegen die Verhaltensregeln bzw. Verbote des § 2 verstößt.
- (2) den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 5 Abs. 1 und 2 nicht Folge leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Gemeindeordnung mit Geldbuße geahndet werden.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Theilheim  
Theilheim, 23.01.2023

Herpich  
Erster Bürgermeister





Lageplan nicht maßstäblich

Gemeinde Theilheim  
Theilheim, 23.01.2023

Herpich  
Erster Bürgermeister



Geltungsbereich der Satzung

Vorstehende Satzung wurde mit Anlage am 24.01.2023 im Rathaus der Gemeinde Theilheim zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.01.2023 angeheftet und am 08.02.2023 wieder abgenommen.

Theilheim, 09.02.2023  
Gemeinde Theilheim



Th o m a  
Verwaltungsrätin